

***Friedhofssatzung der Gemeinde Hollstadt
für die Leichenhalle
im Gemeindeteil Hollstadt***

Die Gemeinde Hollstadt erläßt aufgrund von Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Go) und das Bestattungsgesetz (BestG) folgende Friedhofssatzung für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtung:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
*Geltungsbereich***

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Hollstadt gelegene und von ihr verwaltete Leichenhalle im Gemeindeteil Hollstadt.

**§ 2
*Friedhofszweck***

- 1) Die Leichenhalle im Gemeindeteil Hollstadt ist Eigentum der Gemeinde Hollstadt. Die Bau- u. Unterhaltungslast und die Verwaltung obliegt der Gemeinde Hollstadt.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt durch Satzung die Benutzung der Leichenhalle zu regeln und Benutzungsgebühren zu erheben:
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Leichenhalle obliegt der Gemeindeverwaltung.
- 4) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hollstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bei Verstorbenen die nicht Einwohner der Gemeinde waren bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

**§ 3
*Benutzungszwang***

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 2. Aufbewahrung von Urnen.
- 2) Leichen, die nach § 4 der 1. Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 4 Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbeort bzw. Sterbehaus zum Leichenhaus ist grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen; der Auftrag hierzu wird von den Hinterbliebenen erteilt.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

III. Schlußvorschriften

§ 5 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Leichenhalle und seinen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hollstadt, 09.08.2011
Gemeinde Hollstadt


Menninger
1. Bürgermeister